

Mitteilung für die Mitglieder

Forderungen der Kläger sind nicht erfüllbar

Am 8. Mai 2006 haben Andrea Stahlberger, Bernhard Ruchti, Ursula Ruchti, Gian Bischoff und Ulrike Hader, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Paul Thaler, eine vereinsrechtliche Anfechtungsklage beim Amtsgericht Dorneck-Thierstein erhoben. Die Klage beinhaltet das Rechtsbegehren, die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 8. April 2006 aufzuheben, sowie das Rechtsbegehren, den Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 8. April 2006 betreffend die Entlastung des Vorstands ebenfalls aufzuheben.

Die Parteien, das heißt die Kläger und die Beklagte, die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, wurden zu einer Aussöhnungsverhandlung am 11. Juli 2006 vorgeladen.

Am 11. Juli 2006 fand die Verhandlung statt. Das Gericht hat das Verfahren im Einverständnis der beiden Parteien bis 30. September 2006 sistiert. Bis dahin hatten die Parteien die Möglichkeit, direkt miteinander einen Vergleich zu erzielen.

Am 22. August 2006 hat Dr. Paul Thaler einen Brief an Prof. Dr. Christian Brückner, der die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft vertritt, geschrieben, in dem er die Bedingungen für einen Klagerückzug darlegte. Nachfolgend finden Sie Auszüge aus dem Brief von Dr. Paul Thaler und die Antwort von Prof. Dr. Christian Brückner vom 27. September 2006. Aus dem Briefwechsel geht hervor, dass die Kläger Bedingungen stellen, die der Vorstand nicht erfüllen kann. Die Kläger haben jetzt zu entscheiden, ob sie ihre Klage aufrechterhalten oder nicht. | Für den Vorstand am Goetheanum: Paul Mackay

Auszug aus dem Brief von Dr. Paul Thaler vom 22. August 2006

Die Kläger haben den Klagerückzug in Aussicht gestellt, sofern die Beklagte die folgenden Bedingungen erfüllt:

«1. Der Vorstand der Beklagten veranlasst die ungekürzte Publikation des in der Beilage 1 erwähnten Textes in der Ausgabe November 2006 von «Anthroposophie weltweit», und zwar in der Rubrik «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft».

2. Die Damen und Herren Virginia Sease, Heinz Zimmermann, Paul Mackay, Bodo von Plato, Sergej Prokofieff und Cornelius Pietzner sind solidarisch verpflichtet, der Ver-

einskasse der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft je CHF 30 000 (Gesamtsumme CHF 180 000) bis Ende Februar 2007 zu zahlen. Die Klägerschaft ist über den Zahlungseingang vom Schatzmeister der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft schriftlich zu informieren.

3. Der Vorstand der Beklagten sichert den Klägern zu,

a) dass Anträge an die Generalversammlungen der Beklagten inskünftig ohne Nichteintretensanträge seitens des Vorstandes und mit ausreichender Zeit für eine eingehende und verantwortungsvolle Auseinandersetzung der Generalversammlung samt Begründung zur Behandlung vorgelegt werden können,

b) dass die Anträge samt Begründungen im Vorfeld der jeweiligen Generalversammlung in «Anthroposophie weltweit», dem weltweiten Publikationsorgan der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, veröffentlicht werden,

c) dass der Vorstand sich – anders als er das bisher getan hat – jeglicher abschlägiger oder abwertender Äußerungen über die Anträge enthalten und so eine faire Behandlung der Anträge ermöglichen wird.

4. Nach gehöriger Erfüllung der Punkte 1., 2. und 3. dieses Vergleiches ist die Klägerschaft verpflichtet, die diesem Verfahren zu Grunde liegende Klage umgehend zurückzuziehen.

5. Die bereits verfügte Sistierung dieses Verfahrens sollte bis zum Klagerückzug, längstens bis Ende März 2007 verlängert werden.

6. Die Kläger und Beklagte verzichten auf Parteientschädigung und tragen die Gerichtskosten je zur Hälfte.»

Inhalt des Briefes von Prof. Dr. Christian Brückner vom 27. September 2006

«Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22.8.2006, mit dem sich der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in seiner ersten Sitzung nach den Sommerferien am 19.9.2006 befasst hat. Wir nehmen zu den in Ihrem Schreiben enthaltenen Bedingungen für einen Klagerückzug wie folgt Stellung:

1. Publikation eines Textes in «Anthroposophie weltweit»: Der in der Beilage 1 Ihres Briefes enthaltene Text ist nicht geeignet für eine Publikation in «Anthroposophie weltweit». Einzelne darin aufgestellte Be-

hauptungen sind unwahr. So wird behauptet, der klägerische Vergleichsvorschlag anlässlich der Aussöhnungsverhandlung vom 11. Juli 2006 habe die Forderung enthalten, dass die einzelnen Vorstandsmitglieder je CHF 30 000 an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft zu entrichten hätten. Eine solche Forderung wurde am 11. Juli 2006 nicht erhoben. Sie, sehr geehrter Herr Kollege, haben damals drei andere Bedingungen für einen Klagerückzug genannt und mir dieselben auf einem maschinengeschriebenen Blatt zur Einsicht unterbreitet. Das Blatt muss sich noch in Ihren Akten befinden. Von Geldzahlungen der Vorstandsmitglieder an die Gesellschaft war darin nicht die Rede.

2. Tragung von Prozesskosten:

Nachdem in der Klage kein solches Begehren gestellt wurde, ist nicht ersichtlich, weshalb es zur Bedingung für den Klagerückzug gemacht werden sollte. Die Tragung von Prozesskosten durch die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ist die Angelegenheit der Gesellschaft, nicht Ihrer Klienten.

3. Verzicht des Vorstandes auf Stellungnahmen zu Anträgen von Mitgliedern: Sie verlangen, dass der Vorstand generell und unbefristet darauf verzichtet, zu Anträgen von Mitgliedern an künftigen Generalversammlungen abschlägige Stellung zu beziehen, ungeachtet des Inhaltes solcher Anträge. Demgegenüber ist festzuhalten, dass der Vorstand an künftigen Generalversammlungen die gleiche Redefreiheit und das gleiche Antragsrecht wie die übrigen Mitglieder haben muss. Seine Leitungsaufgabe auferlegt ihm zudem die Pflicht, nötigenfalls Stellung zu beziehen. Er kann sich dieser Pflicht nicht entschlagen. Erst recht kann er keine diesbezüglichen bilateralen Zusicherungen gegenüber einzelnen Mitgliedern abgeben. Die von Ihren Klienten aufgestellte Forderung ist mit der im schweizerischen Vereinsrecht geltenden Rede- und Antragsfreiheit ebenso wenig vereinbar wie mit der Leitungsfunktion des Vorstandes.

Weiteres Vorgehen: Der Vorstand ist enttäuscht darüber, dass die Kläger unter dem Titel des Vergleichsvorschlags einen Forderungskatalog präsentieren, der materiell weit über die gestellten Klagebegehren hinausgeht. Das ist nicht die Art und Weise, in der eine gütliche Einigung zustande kommen kann. Da die Forderungen nicht erfüllbar sind, liegt der Entscheid bei Ihren Klienten, ob sie weiterprozessieren wollen. Für eine Verlängerung der Sistierung besteht kein Anlass.»